

**NEXUS AG**

**Villingen-Schwenningen**

**WKN 522 090  
ISIN DE0005220909**

**Erläuternder Bericht des Vorstands  
zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5, 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4  
des Handelsgesetzbuches für das Geschäftsjahr 2012**

**I. Erläuternder Bericht zu den Angaben nach  
§ 289 Abs. 4 und § 315 und Abs. 4 HGB**

Lagebericht und Konzernlagebericht der NEXUS AG zum 31.12.2012 enthalten die Angaben des Vorstands nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 HGB, die der Gesetzgeber in Umsetzung der europäischen Transparenzrichtlinien in das Handelsgesetzbuch eingefügt hat. Durch diese Angabe soll ein Dritter, der möglicherweise an einer Übernahme der NEXUS AG interessiert ist, für eine Übernahme relevante Informationen über die Gesellschaft erhalten.

**Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals**

Wie im Lagebericht und Konzernlagebericht ausgeführt, beträgt das gezeichnete Kapital der NEXUS AG insgesamt EUR 15.105.150,00 und ist eingeteilt in 15.105.150 auf den Inhaber lautende Stückaktien zum rechnerischen Nennwert von jeweils EUR 1,00.

**Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen**

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, bestehen nach Kenntnis des Vorstands der NEXUS AG nicht.

**Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital,  
die 10 % der Stimmrechte überschreiten**

Wie im Lagebericht und Konzernlagebericht ausgeführt, ist die Burkart Beteiligungen GmbH mit 16,67 % der Aktien und der Stimmrechte an der NEXUS AG beteiligt. Die Jupiter Technologie GmbH & Co. KGaA ist mit 13,02 % der Aktien am Kapital und der Stimmrechte der NEXUS AG beteiligt. Weitere direkte oder indirekte Beteiligung am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, bestehen nicht.

**Inhaber von Aktien mit Sonderrechten**

Bei der NEXUS AG bestehen keine Aktien mit Sonderrechten. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

**Art der Stimmrechtskontrolle bei der Arbeitnehmerbeteiligung**

Eine Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmeraktien existiert nicht und wird von der NEXUS AG auch nicht angestrebt.

**Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und die  
Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung**

Wie im Lagebericht und Konzernlagebericht dargestellt, bestehen bei der NEXUS AG keine über die gesetzlich geltenden Vorschriften hinausgehenden Satzungsbestimmungen zur Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und über die Änderung der Satzung.

**Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien  
auszugeben oder zurückzukaufen**

Der Vorstand hat die Befugnis zur Ausgabe neuer Aktien unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals gem. § 4 Abs. 4 der Satzung. Der Vorstand kann dabei die neuen Aktien nicht nur unter Wahrung der Bezugsrechte an Aktionäre ausgeben und in diesem Zusammenhang Spitzenbeträge vom Bezugsrecht ausnehmen. Der Vorstand kann vielmehr mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre für eine Ausgabe der neuen Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens ausschließen, um neue Aktien durch Kapitalerhöhung mit Sacheinlage zum Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung zu schaffen, sowie bei Kapitalerhöhung gegen Bareinlage zu den im Lage-

bericht und Konzernlagebericht der NEXUS AG genauer beschriebenen Bedingungen. Diese Ermächtigung läuft am 30.04.2017 aus. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung wurde das Grundkapital der NEXUS AG am 6. November unter teilweiser Ausnutzung des zur Verfügung stehenden genehmigten Kapitals gegen Bareinlage um EUR 800.000,00 auf EUR 15.105.150 erhöht. Die Platzierung der 800.000 neuen Aktien erfolgte bei institutionellen Investoren im In- und Ausland zu einem Ausgabepreis je Aktie i.H.v EUR 8,90; die zugeflossenen Mittel dienen der Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft für das weitere organische und anorganische Wachstum des Unternehmens.

In der Hauptversammlung vom 14.06.2010 wurde der Vorstand ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu erwerben. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands a) über die Börse oder b) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Diese Ermächtigung sieht u. a. vor, dass die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden können. Sie können ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrates an Dritte im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei einem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen angeboten werden, sofern der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft an Dritte abgegeben werden, den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Auf Grundlage der Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien hat die NEXUS AG in den Jahren 2007, 2011 und 2012 über die Börse 46.208 Stück NEXUS-Aktien zu einem Durchschnittskurs von EUR 6,51 erworben.

#### **Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft unter der Bedingung eines Kontrollwechsels in Folge eines Übernahmeangebotes**

Wie im Lagebericht und Konzernlagebericht ausgeführt, hat die Gesellschaft keine bedeutenden Vereinbarungen getroffen, die bei einem Kontrollwechsel wirksam werden.

#### **Entschädigungsvereinbarung der Gesellschaft für den Fall eines Übernahmeangebotes mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern**

Wie ebenfalls im Lagebericht und Konzernlagebericht ausgeführt, bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern, die für den Fall eines Übernahmeangebotes getroffen sind.

**II. Erläuterung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagements im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess  
gem. § 289 Abs. 5 und § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB.**

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontroll- und Risikomanagementsystem der NEXUS AG, dessen wesentliche Merkmale im Lagebericht beschrieben worden sind, hat zum Ziel, die Ordnungsmäßigkeit und Wirksamkeit der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung sicherzustellen.

Zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zählt, dass die laufende Buchhaltung der inländischen Tochterunternehmen dezentral geführt wird, die Erstellung der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse aber - zum überwiegenden Teil - zentral erfolgt. Die ausländischen Tochtergesellschaften erstellen lokale Abschlüsse, die geprüft werden. Der Abschlusserstellungsprozess wird zentral durch den Leiter der Finanzen sowie den Vorstand der NEXUS AG - zur grundsätzlichen Wahrung des 4-Augenprinzips - überwacht. Zahlungsausgänge werden jeweils durch die Geschäftsleitung genehmigt, Personalabrechnungsprozesse werden durch funktionsunabhängige Kontrollen überwacht, durch die Nutzung einer EAP-Software werden Informationen u. a. auch für interne Kontrollen verfügbar gemacht. Zudem findet eine regelmäßige Kommunikation zwischen den Finanzabteilungen der Tochterunternehmen und der zentralen Konzernfinanzabteilung statt.

Grundsätzlich geht der Vorstand davon aus, dass das interne Kontrollsystem und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess der NEXUS AG alle Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen enthält, die die Ordnungsmäßigkeit und Wirksamkeit der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung sicherstellen soll. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass auch dieses interne Kontroll- und Risikomanagementsystem keine absolute Sicherheit bieten kann, dass wesentliche Falschaussagen in der Rechnungslegung vermieden werden.

Villingen-Schwenningen, im April 2013

NEXUS AG  
Der Vorstand